Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Wimpfen

Aufgrund § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1994 (GBl. S. 86) in Verbindung mit § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wimpfen am 18.12.2025 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsatzung der Stadt Bad Wimpfen vom 01.08.2021 zuletzt geändert am 22.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Friedhof im Stadtteil Wimpfen am Berg

a) Reihengräber
b) Urnenreihengräber
c) Wahlgräber
d) Kinderwahlgräber
e) Urnenwahlgräber
f) Urnenreihengräber in der Urnenwand
g) Urnenwahlgräber in der Urnenwand
h) Gärtnergepflegtes Grabfeld
i) Grabfeld für anonyme Feuerbestattung
j) Wiesengräber als Urnenreihengräber
k) Wiesengräber als Urnenwahlgräber
l) Rasenwahlgrab als Erdbestattungsgrab für bis zu 2 Sargbestattungen

2. Friedhof im Stadtteil Wimpfen im Tal

a) Reihengräber
b) Wahlgräber
c) Urnenwahlgräber
d) Urnenreihengräber

3. Friedhof im Stadtteil Hohenstadt

a) Reihengräber
b) Wahlgräber
c) Urnenwahlgräber
d) Urnenreihengräber
e) Wiesengräber als Urnenreihengräber
f) Wiesengräber als Urnenwahlgrab

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Wimpfen, 18.12.2025

Zaffran
Bürgermeister